

Antrag

der Abgeordneten Kay Gottschalk, Klaus Stöber, Albrecht Glaser, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Mariana Harder-Kühnel, Norbert Kleinwächter, und Fraktion der Alternative für Deutschland

Erster Schritt einer umfänglichen Steuerreform zur Entlastung des Mittelstands, von Unternehmen sowie Arbeitnehmern – Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Der Solidaritätszuschlag ist eine zeitlich unbefristet erhobene Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Artikel 106 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz. Er wurde im Jahr 1995 eingeführt, um den Bund bei der Finanzierung des »Aufbaus Ost« zu unterstützen.
 2. Das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag steht allein dem Bund zu. Im Zeitraum von 1995 bis 2023 betragen die kassenmäßigen Einnahmen hieraus insgesamt rund 385 Milliarden Euro. Der Arbeitskreis Steuerschätzung geht für das Jahr 2024 von Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag von 12,25 Milliarden Euro aus. Die Einnahmen sollen bis zum Jahr 2028 auf 14,5 Milliarden Euro anwachsen.¹
 3. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass es seit dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum 31.12.2019 dem Solidaritätszuschlag an einer verfassungsrechtlichen Legitimation mangelt und er deshalb abzuschaffen ist. Es stellt keine verfassungsrechtlich zulässige Übergangsregelung dar, dass der Solidaritätszuschlag zum 01.01.2020 nur für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen entfallen ist, im Übrigen aber weiter erhoben wird.
 4. Die Fraktionen von AfD, CDU/CSU und FDP haben sich im Deutschen Bundestag wiederholt für die Abschaffung des Solidaritätszuschlages ausgesprochen. Obwohl diese Fraktionen zusammen eine rechnerische Mehrheit im Deutschen Bundestag haben, stimmten die Fraktionen von CDU/CSU und FDP bislang gegen alle parlamentarischen Initiativen der AfD-Fraktion, den Solidaritätszuschlag abzuschaffen.
 5. Von Abgeordneten der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag ist eine Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag anhängig. Beschwerdeführer sind u. a. der derzeitige Fraktionsvorsitzende der FDP im Deutschen Bundestag sowie zwei amtierende Parlamentarische Staatssekretäre im Bundesministerium der Finanzen.

¹ Bundesministerium der Finanzen - Referat I A 5; Ergebnis der Steuerschätzung November 2023; Tabelle 3.

6. Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Professor Hans-Jürgen Papier, dass beim Festhalten am Solidaritätszuschlag die „Gefahr eines Verlustes von Vertrauen in den Rechts- und Verfassungsstaat“ besteht.
 7. Die letzte deutsche Unternehmenssteuerreform liegt mehr als 15 Jahre zurück. Danach lag der Steuerstandort Deutschland im Mittelfeld der Wettbewerber. Heute liegt die durchschnittliche Steuerbelastung in Deutschland mit 29,9 % so hoch wie in kaum einem anderen Industrieland.
 8. Würde der Solidaritätszuschlag vollständig gestrichen, läge die effektive Steuerbelastung der Unternehmen hierzulande nach Berechnungen des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung immerhin auf Augenhöhe mit den Vereinigten Staaten, aber immer noch weit vor Großbritannien, Frankreich und Italien.
 9. Der Deutsche Bundestag unterstützt die von Bundesfinanzminister Christian Lindner am 06.02.2024 getroffene Aussage²: „Die am schnellsten wirksame Unternehmenssteuerreform ist das Auslaufenlassen des Solidaritätszuschlags“. Dies kann nach Überzeugung des Deutschen Bundestages aber nur ein erster Schritt sein.
 10. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass durch den Wegfall des verfassungsrechtlich umstrittenen Solidaritätszuschlags auch gut verdienende Arbeitnehmer entlastet würden. Die Abgabenlast auf Löhne und Gehälter in Deutschland bliebe im internationalen Vergleich weiterhin hoch. Sie belastet die Einkommen so stark wie in fast keinem anderen Industrieland.³ Nach Auffassung des Deutschen Bundestages sollte daher in einem weiteren Schritt die Belastung von Arbeitnehmereinkommen insgesamt gesenkt werden.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. im ersten Schritt einer umfangreichen Steuerreform einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 (SolzG 1995) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird;
 2. in den Gesetzentwurf Folgeänderungen in Rechtsvorschriften einzubeziehen, die sich auf das SolzG 1995 beziehen bzw. einen Bezug dazu aufweisen;
 3. in einem weiteren Schritt einer umfangreichen Steuerreform einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Abgabenlast für Arbeitnehmer sowie die Steuersätze für Unternehmen auf ein international wettbewerbsfähiges Maß gesenkt werden.

Berlin, den 16.02.2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

² Im RTL-Nachtjournal.

³ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/oecd-steuern-abgaben-deutschland-100.html#:~:text=Im%20Schnitt%20aller%20OECD%2DStaaten,zusammengefasst%20und%20dem%20Bruttoeinkommen%20gegen%C3%BCbergestellt.>

Begründung

Solidaritätszuschlag als unbefristet erhobene Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer

Zur Finanzierung der Einheit Deutschlands wurde durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.06.1993⁴ mit Wirkung ab 01.01.1995 von allen Steuerpflichtigen ein Zuschlag zur Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Abgeltung⁵- und Körperschaftsteuer erhoben. Gleiches gilt für die Abzugsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen. Er wird aktuell nicht erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage⁶ folgende Grenzen nicht überschreitet: Einkommensteuer nicht mehr als 18.130 Euro, bei Anwendung des Splitting-Verfahrens nicht mehr als 36.260 Euro. Werden diese Freigrenzen überschritten, wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe festgesetzt. Das Gesetz sieht einen gleitenden Übergang vor. Der Solidaritätszuschlag wird in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommen- und Körperschaftsteuer (Bemessungsgrundlage) erhoben. Auf die Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer wird der Solidaritätszuschlag ohne solch einen Übergang erhoben. Bei der Körperschaftsteuer bemisst sich der Solidaritätszuschlag nach der festgesetzten Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt.⁷

Die Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD hat in der 19. Legislaturperiode mit der Gleitklausel nach eigenem Bekunden „rund 90 Prozent der Zahler der veranlagten Einkommenssteuer und der Lohnsteuer“ vom Solidaritätszuschlag entlastet.⁸ Der damalige Bundesfinanzminister und heutige Bundeskanzler Olaf Scholz rechtfertigte die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags mit weiterhin vorhandenen Finanzierungsaufgaben für die deutsche Einheit. Diese teilweise Abschaffung führt entsprechend der Aussagen von Scholz zu einem höheren Spitzensteuersatz.⁹ Nach seiner Ansicht ist es notwendig, dass „sehr hohe Einkommen [...] einen höheren Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten“.¹⁰

Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Solidaritätszuschlag

Die Antragsteller teilen die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Solidaritätszuschlag:

Professor Hans-Jürgen Papier, ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Herr Professor Papier kam bereits in einem öffentlichen Fachgespräch des Finanzausschusses am 27.06.2018, u. a. zu einer Fraktionsinitiative der AfD¹¹, zu dem Ergebnis, dass der Solidaritätszuschlag mit dem Ende des Solidarpakts II verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen sei. Er erteilte auch den Plänen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD eine Absage, den Zuschlag allmählich abzuschmelzen: „Auf jeden Fall stellt es keine verfassungsrechtlich zulässige Übergangsregelung dar, sollte der Solidaritätszuschlag zum 01.01.2020 nur für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen entfallen, im Übrigen aber noch weitere Jahre in vollem Umfang erhoben werden.“ Aus Gründen der rechtsstaatlich gebotenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber selbst den Eintritt eines verfassungswidrigen Zustands vermeiden und das Gesetz mit Wirkung zum 01.01.2020 aufheben. Die finanzpolitische und finanzverfassungsrechtliche Sonderlage einer besonderen Aufbauhilfe zugunsten der neuen Länder könne als eindeutig beendet betrachtet werden. Papier erteilte auch den damaligen Plänen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD eine Absage, den Zuschlag allmählich abzuschmelzen:

⁴ BGBl. I S.944.

⁵ Seit 01.01.2009.

⁶ Gemindert um die Kinderfreibeträge.

⁷ Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist.

⁸ Drucksache 19/14103.

⁹ www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw43-de-solidaritaetszuschlag-664354.

¹⁰ ebd.

¹¹ Drucksache 19/1179.

„Auf jeden Fall stellt es keine verfassungsrechtlich zulässige Übergangsregelung dar, sollte der Solidaritätszuschlag zum 01.01.2020 nur für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen entfallen, im Übrigen aber noch weitere Jahre in vollem Umfang erhoben werden.“ Auf Nachfragen erklärte er, beim Festhalten am Solidaritätszuschlag sehe er die „Gefahr eines Verlustes von Vertrauen in den Rechts- und Verfassungsstaat“. Die Leute würden den Eindruck bekommen, die Politik mache, was sie wolle und würde die Bürger unfair behandeln.¹²

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages führt aus: „Es zeigt sich, dass die Diskussion rund um die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 über die Jahre an Komplexität gewonnen hat. Mit dem bevorstehenden Ende des Solidarpakts II hat diese Diskussion jüngst einen deutlichen Schub erfahren. Insbesondere hervorzuheben ist, dass ein beachtlicher und auch renommierter Teil der Fachliteratur der Ansicht ist, dass mit Ablauf des Solidarpakts II die verfassungsmäßige Rechtfertigung für die Erhebung des Solidaritätszuschlags als Ergänzungsabgabe entfällt. [...] Nach alledem besteht ein sehr hohes Risiko, dass das BVerfG eine Erhebung des Solidaritätszuschlags für Veranlagungszeiträume ab 2020 für verfassungswidrig erklärt. Diese Bewertung hat auch Auswirkungen auf die 90%-Lösung des Koalitionsvertrages und des aktuellen Regierungsentwurfs. Wenn diesbezüglich auch die Diskussionen um die soziale Staffelung Befürworter auf beiden Seiten hat und insgesamt weniger eindeutig ausfällt, so bleibt die Konsequenz, dass jedwede Erhebung des Solidaritätszuschlags über 2019 hinaus – sei es auch nur von höheren Einkommensgruppen und Unternehmen – ein hohes Risiko der Verfassungswidrigkeit in sich birgt.“¹³

Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV)

Der Präsident des Bundesrechnungshofes kommt zu folgendem Ergebnis: „Aus Sicht des BWV bestehen verfassungsrechtliche Risiken bei einer Fortgeltung des Solidaritätszuschlags. Der Grund für die Einführung des Solidaritätszuschlags als Ergänzungsabgabe fällt mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II zum Ende des Jahres 2019 weg. Die Finanzierung der Deutschen Einheit über den bundesstaatlichen Finanzausgleich ist abgeschlossen. Insofern liegt dem ab dem Jahr 2020 geltenden neuen Finanzausgleich eine finanzverfassungsrechtliche Normallage zugrunde. [...] Der Bund läuft Gefahr, als Konsequenz einer absehbaren verfassungsgerichtlichen Prüfung erhebliche Steuerrückzahlungen leisten zu müssen. [...] Der Solidaritätszuschlag stellt ab dem Jahr 2020 einen Fremdkörper im Steuersystem dar. Nach Auffassung des BWV spricht somit der Gesichtspunkt der Ordnungsmäßigkeit dafür, den Solidaritätszuschlag schnellstmöglich abzuschaffen.“¹⁴

Weiterer parlamentarischer Verlauf

Mit dem Antrag zur Abschaffung des Solidaritätszuschlagsgesetzes¹⁵ forderte die AfD-Fraktion in der 19. Legislaturperiode erneut die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags. In der Großen Anfrage „Teilweise Erhaltung des Solidaritätszuschlages“¹⁶ thematisierte die AfD-Fraktion zudem frühzeitig die mögliche Verfassungswidrigkeit einer weiteren Erhebung des Solidaritätszuschlages nach Ablauf des Solidarpaktes II. Auf die Fragen 4, 6 und 7 erklärte die damalige Bundesregierung, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt werden.¹⁷ Mit ihrem Antrag vom 04.07.2022 forderte die AfD-Fraktion in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die zügige und vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages.¹⁸ Die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie die CDU/CSU-Fraktion und die ehemalige Fraktion DIE LINKE haben am 16.11.2023 geschlossen gegen den Antrag der AfD gestimmt.¹⁹

¹² <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw26-pa-finanzen-solidaritaetszuschlag-561076>.

¹³ Ausarbeitung vom 28.08.2019 – WD 4 - 3000 - 099/19.

¹⁴ Gutachten vom 04.06.2019 - Gz.: I 2 – 90 08 04.

¹⁵ Drucksache 19/4898.

¹⁶ Drucksache 19/17962.

¹⁷ ebda.

¹⁸ Drucksache 20/2536.

¹⁹ Plenarprotokoll 20/137, Sitzung vom 16.11.2023; S.17407A.

Professor Gregor Kirchhof, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht und Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht der Universität Augsburg

Herr Professor Kirchhof kommt in seiner Stellungnahme vom Januar 2024²⁰ im Verfahren 2 BvR 1505/20 zur anhängigen Verfassungsbeschwerde gegen das aktuelle Solidaritätszuschlagsgesetz zu folgendem Ergebnis: Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 verletzt das Grundgesetz. Er führt u. a. aus: „Letztlich löst sich der Solidaritätszuschlag 1995/2021 gleichheitswidrig von allen drei Säulen des ursprünglichen Regelungssystems. Die Abgabe wurde 1995 – erstens – »allen Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit« auferlegt, um – zweitens – in einem »solidarischen finanziellen Opfer aller Bevölkerungsgruppen« – drittens – die »Vollendung der Einheit Deutschlands« zu finanzieren. Der Verzicht, die Steuer ab dem Veranlagungszeitraum 2021 von 90 % der Steuerpflichtigen zu erheben, widerspricht ersichtlich der Belastung nach der Leistungsfähigkeit. Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 ist – entgegen seiner Bezeichnung – auch kein solidarisches Finanzinstrument mehr, weil er die Gemeinschaft in wenige Helfende und in eine große Mehrheit von Menschen teilt, die von der finanziellen Solidargemeinschaft gesetzlich ausgeschlossen werden. Wer schließlich meint, durch eine solche unsolidarische Abgabe noch heute die »Vollendung der Einheit Deutschlands« finanzieren zu können, geht in einem doppelten Sinne von einer Teilung des Landes aus, die so nicht besteht.“²¹

Verfassungsbeschwerde aus den Reihen der Fraktion der FDP

Die FDP erklärte am 08.08.2020, dass sie in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde gegen den Solidaritätszuschlag aufgrund dessen Verfassungswidrigkeit eingereicht hat.²² Die Verfassungsbeschwerde²³ ist weiterhin anhängig. Geklagt haben u. a. Christian Dürr (seit 2021 Fraktionsvorsitzender der FDP im Deutschen Bundestag) sowie Dr. Florian Toncar und Katja Hessel (beide seit Dezember 2021 Parlamentarische Staatssekretäre beim Bundesministerium der Finanzen). „Wenn wir Erfolg haben, gibt es das Gesetz nicht mehr. Es wäre dann nichtig“, erläuterte Dr. Florian Toncar nach der Einlegung der Beschwerde. Der Solidaritätszuschlag dürfe dann nicht mehr erhoben werden, ab Anfang 2020 geleistete Zahlungen müsste der Staat zurückerstatten. Die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages rückwirkend zum Jahresanfang sei „politisch richtig, wirtschaftlich vernünftig und verfassungsrechtlich geboten“, sagte der (heutige) FDP-Fraktionsvorsitzende Christian Dürr.²⁴

Die Fraktion der AfD erwartet, dass die derzeitige FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag zu ihrer Überzeugung steht, dass der Solidaritätszuschlag verfassungswidrig ist.

Standort Deutschland international abgeschlagen

Deutschland steckt in der Rezession. In einer neuen Wachstumsprognose der Industrieländerorganisation OECD schneidet nur das Dauerkrisenland Argentinien noch schlechter ab. Exporte nach China – jahrelang Treiber des deutschen Wachstums – und in die USA schwächeln.²⁵

Deutsche Unternehmen mussten im vergangenen Jahr deutlich mehr Steuern zahlen als ihre Konkurrenten in anderen großen Volkswirtschaften. Seit 2021 kommen immer noch 10 % Zahler der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer für den Solidaritätszuschlag auf, darunter etwa 500.000 Unternehmer, die allein knapp mehr als die Hälfte des Aufkommens an Solidaritätszuschlag tragen. Kapitalgesellschaften zahlen ihn als Zuschlag auf die Körperschaftsteuer, Personengesellschaften als Zuschlag auf die Einkommensteuer.²⁶

²⁰ Im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland e.V. und des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V..

²¹ Stellungnahme im Verfahren 2 BvR 1505/20 vom Januar 2024, zu VI. Nr. 11.

²² www.fdp.de/fdp-reicht-verfassungsbeschwerde-gegen-soli-ein.

²³ Schriftsatz vom 24.08.2020; https://www.fdpbt.de/sites/default/files/2020-08/20200824_Verfassungsbeschwerde%20Solidarita%CC%88tszuschlag.pdf.

²⁴ <https://www.fdp.de/fdp-reicht-verfassungsbeschwerde-gegen-soli-ein>.

²⁵ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/debatte-ueber-steuersenkungen-die-wirkliche-last-fuer-deutschlands-unternehmen-a-9b874929-c904-4b43-91ba-a9fa04c52289>.

²⁶ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzpolitik-das-bringen-steuersenkungen-fuer-unternehmen-wirklich/100013078.html>.

In Deutschland ist die durchschnittliche Steuerbelastung mit 29,9 % so hoch wie in kaum einem anderen Industrieland. Der Grund: Länder wie die USA, Großbritannien oder Frankreich haben zuletzt Steuern gesenkt, in Deutschland dagegen sind die Sätze leicht gestiegen.²⁷

„Wie sehr Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb mittlerweile abgeschlagen ist, bestätigen erste Ergebnisse der jährlichen Berechnung des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) für die EU-Kommission. [...] In die Modellrechnungen gingen nicht nur die nominalen Steuersätze ein, es wurden auch Abschreibungsmöglichkeiten berücksichtigt - für Deutschland beispielsweise die beschleunigte Abschreibung für Investitionen in Maschinen. [...] Demnach betrug die effektive Steuerbelastung für profitable Betriebe. 2023 im Mittel 28,3 %. In Frankreich lag sie dagegen bei 24,2 %, in Italien sogar nur bei 23,6 %. Selbst der Standort Großbritannien ist mit einer durchschnittlichen Effektivbelastung von 25,6 % attraktiver als der deutsche – trotz einer Erhöhung der Unternehmensteuern dort im Vorjahr. Nur Spanien liegt im sogenannten Mannheim Tax Index mit einer Belastung von 29 % unter den großen europäischen Industrieländern noch vor Deutschland. Würde der Solidaritätszuschlag vollständig gestrichen, [...] ginge die effektive Steuerbelastung der Unternehmen hierzulande nach ZEW-Berechnungen um gut einen halben Prozentpunkt von 28,3 % auf 27,6 % zurück. Damit käme Deutschland zumindest auf Augenhöhe mit den Vereinigten Staaten, die im Vorjahr eine durchschnittliche Effektivbelastung von 27,5 % hatten.“²⁸

Die OECD hat ihre Prognose für das deutsche Wirtschaftswachstum nach unten korrigiert. Mit einem erwarteten Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 0,3 % im laufenden Jahr läge Deutschland damit deutlich hinter anderen Industrieländern im Euroraum und weltweit. Neben der OECD hatten zuvor auch das Ifo-Institut und der Internationale Währungsfonds ihre Prognosen für das deutsche Wirtschaftswachstum für 2024 nach unten korrigiert.²⁹

Nach Auffassung der AfD-Fraktion muss die steuerliche Belastung der Unternehmen im Rahmen einer Steuerreform wieder auf ein mittleres Niveau im Vergleich mit den Staaten zurückgeführt werden, die sich mit uns im Wettbewerb befinden.

Hohe Abgabenlast auch für Beschäftigte

Neben Unternehmen würden im Falle der zwingend gebotenen Abschaffung des nach Auffassung der AfD-Fraktion verfassungswidrigen Solidaritätszuschlags auch gut verdienende Arbeitnehmer entlastet. Dies kann aber nur ein erster Schritt sein. Wichtig ist es, unmittelbar folgend die Arbeitnehmerinkommen insgesamt zu entlasten, denn die Arbeitslöhne in Deutschland sind erheblich mit Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung belegt.

Unter den 38 Mitgliedstaaten rangiert Deutschland unter den Industrieländern der OECD nach Belgien auf Platz zwei was die Belastung der Arbeitseinkommen mit Steuern und Sozialabgaben betrifft. So liegt die Abgabenquote bei einem verheirateten Paar mit Kindern durchschnittlich bei 40,8 %. Im Schnitt aller OECD-Staaten liegt die Abgabenlast bei 29,4 %. In der Gruppe der Singles ohne Kinder liegt Deutschland mit 47,8 % zusammen mit Belgien an der Spitze der Industrienationen. Der OECD-Schnitt für den Single-Haushalt beträgt 34,6 %.³⁰ Zum Vergleich: Bei der Belastung mit Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung bei den Einzelverdienern mit Durchschnittseinkommen liegt die Schweiz bei 23,4%, die USA bei 30,5 %, das Vereinigte Königreich bei 31,5 %, Polen bei 33,6 % und die Niederlande bei 35,5 %. Selbst Griechenland liegt bei lediglich 37,1 %.³¹

Die Gegenleistung, die es vom Staat dafür gibt, nehmen viele als unzureichend wahr. Die deutschen Renten sind im internationalen Vergleich niedrig, die Infrastruktur in Deutschland ist an vielen Stellen marode, das Bildungssystem überlastet, Wartezeiten auf dem Amt und auf dem Bahnhof rauben vielen Bürgern den letzten Nerv. Für so manchen Bürger stimmt die persönliche Kosten-Nutzen-Rechnung dann nicht mehr, mit der Folge,

²⁷ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/finanzpolitik-das-bringen-steuersenkungen-fuer-unternehmen-wirklich/100013078.html>.

²⁸ Welt am Sonntag vom 11.02.2024, Seiten 1 und 3; „Standort Deutschland international abgeschlagen“ und „Auf der Suche nach Milliarden“.

²⁹ <https://www.zeit.de/wirtschaft/2024-02/oecd-halbiert-wachstum-prognose-deutschland>.

³⁰ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/oecd-steuern-abgaben-deutschland-100.html#:~:text=Im%20Schnitt%20aller%20OECD%2DStaaten,zusammengefasst%20und%20dem%20Bruttoeinkommen%20gegen%20C3%BCbergestellt>.

³¹ WirtschaftsWoche Weekender vom 09.02.2024.

dass er Deutschland den Rücken kehrt, wenn er es sich leisten kann. Im Jahr 2022 haben 270.000 Deutsche das Land verlassen, die meisten hoch qualifiziert, fast drei Viertel davon mit Studium.³²

Die AfD-Fraktion ist der Auffassung, dass die Abgabenbelastung der Arbeitnehmer wieder auf ein Mittelmaß im Vergleich zu den Staaten zurückgeführt werden muss, die sich in Konkurrenz mit Deutschland befinden.

Politische Forderungen und Absichtserklärungen sowie Lösungsmöglichkeiten im Deutschen Bundestag

Forderungen der FDP sowie der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die FDP-Fraktion der 19. Legislaturperiode forderte insbesondere durch ein eigenes Gesetz die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags.³³ Die FDP-Fraktion begründete ihren Gesetzentwurf mit drei Punkten. „Ers- tens gehe es um die Glaubwürdigkeit. Es sei den Bürgern versprochen worden, dass der Solidaritätszuschlag zum 01.01.2020 für alle vollständig abgeschafft werde. Zweitens gebe es einen verfassungsrechtlichen Aspekt. Viele Juristen hätten verfassungsrechtliche Bedenken zu einer teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags geäu- ßert. Kapitalgesellschaften und Bürger aus dem Mittelstand benötigen Innovationskraft, um sich auf die Zukunft vorzubereiten. Dafür würden bei einer nur teilweisen Abschaffung des Solidaritätszuschlags die Mittel fehlen.“³⁴ Die FDP stellt heute als Teil der Deutschen Bundesregierung den Bundesfinanzminister. Zur Bundestagswahl 2021 versprach die FDP in ihrem Wahlprogramm die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags. „Wir Freie Demokraten wollen den Solidaritätszuschlag komplett abschaffen.“³⁵

Forderungen der CDU/CSU sowie der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Die CDU/CSU hat sich in ihrem Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2021 gegen den Solidaritätszuschlag ausgesprochen. Hierzu ist ausgeführt: „Wir werden den Solidaritätszuschlag für alle schrittweise abschaffen.“³⁶ Auch die CDU/CSU-Fraktion erklärte in den Debatten und Anhörungen zur teilweisen Abschaffung des Solida- ritätszuschlags immer wieder, dass sie für eine vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist.³⁷ „Man werde daran arbeiten, den zweiten und letzten Schritt zur vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags wenn möglich noch in dieser Legislaturperiode mit dem Koalitionspartner zu vereinbaren.“³⁸

Haltung von SPD und Bündnis90/Die Grünen

Die Koalitionspartner SPD und Grüne haben den Vorschlag zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags für Un- ternehmen von Bundesfinanzminister Lindner (FDP) abgelehnt. Die Vorsitzenden der Parteien, Saskia Esken (SPD) und Ricarda Lang (Bündnis 90/Die Grünen), halten das Vorhaben für nicht finanzierbar. Esken kritisierte, es gehe um 30 Milliarden, die dann im Bundeshaushalt fehlen würden. Ihrer Ansicht nach könne dies nicht ge- genfinanziert werden, sagte sie und berief sich auf Zahlen von Wirtschaftsminister Robert Habeck (Bündnis 90/Die Grünen). "Insofern sehe ich die Tauglichkeit dieses Vorschlags nicht", sagte Esken.³⁹ Ein Sprecher des Finanzministeriums erklärte dazu, das Gesamtaufkommen des Solidaritätszuschlags betrage nicht 30 Milliarden Euro, sondern gut zwölf Milliarden Euro. "Die politische Debatte sollte auf solider Faktengrundlage erfolgen", fügte er hinzu.⁴⁰

Mehrheit im Deutschen Bundestag für die Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Die Fraktionen von AfD, CDU/CSU und FDP verfügen im Deutschen Bundestag der 20. Legislaturperiode über eine rechnerische Mehrheit, mit der ein Gesetzentwurf erfolgreich eingebracht bzw. die Bundesregierung dazu gebracht werden könnte, die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags umzusetzen. Dass weder die Unionsfraktion noch die FDP-Fraktion aus ihrem sachfremden Korsett einer undemokratischen Ausgrenzung der

³² ebda.

³³ Drucksache 19/14286.

³⁴ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) –Drucksache 19/15152.

³⁵ www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_1.pdf.

³⁶ Das Programm für Stabilität und Erneuerung, Nr. 5.2, Zeile 1118.

³⁷ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) - Drucksache 19/15152.

³⁸ Ebda.

³⁹ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-02/saskia-esken-solidaritaetszuschlag-absage-christian-lindner>.

⁴⁰ <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/lindner-soli-100.html>.

AfD-Fraktion herauskommen, hat die vorstehende Ablehnung des Antrags der AfD „Den Solidaritätszuschlag zügig vollständig abschaffen“⁴¹ im Deutschen Bundestag am 16.11.2023⁴² einmal mehr gezeigt. Die AfD-Fraktion wird daher eine Sofortabstimmung und namentliche Abstimmung über die vorliegende parlamentarische Initiative beantragen. Die Fraktionen von FDP und CDU/CSU würden, falls sie den Antrag im Deutschen Bundestag ablehnen, ihren vormals vertretenen Positionen diametral widersprechen. Die Wählerinnen und Wähler mögen die Glaubwürdigkeit eines solchen Verhaltens selbst beurteilen.

⁴¹ Drucksache 20/2536.

⁴² Plenarprotokoll 20/137, Sitzung vom 16.11.2023; S.17407A.